

Befischungsordnung – Janßenteich

Fischereiverein Bad Zwischenahn e. V.

Vorbemerkungen

Der ca. 7,6 ha große Janßenteich steht im Eigentum des Fischereivereins Bad Zwischenahn e. V.

Wer am Janßenteich die Fischerei ausübt, hat neben den für die Binnenfischerei geltenden gesetzlichen Vorschriften, die nachstehenden Bestimmungen dieser Befischungsordnung zu beachten.

Gegenseitige Rücksichtnahme, die waidgerechte Ausübung der Fischerei und der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt bestimmen das Verhalten eines Fischers.

§1 Das Befahren des Geländes ist nur bis zum Parkplatz erlaubt.

Personen, die über einen mit „G“ gekennzeichneten Schwerbehindertenausweis verfügen, dürfen den Weg bis zum Behindertenangelplatz befahren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Das Gelände ist **nur durch das Tor**, als einzigem Zugang, zu betreten. Das Tor muss stets verschlossen werden.

§2 Die Fischerei darf nur ausüben, wer Mitglied des Fischereivereins Bad Zwischenahn e. V. oder im Besitz einer Gastkarte für den Janßenteich ist, das 14. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der Fischerprüfung ist. Kinder oder Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Angelei nur in Begleitung einer Person ausüben, die das 18. Lebensjahr vollendet und die Sportfischerprüfung abgelegt hat.

Erforderliche Papiere: Mitgliederausweis, Schlüsselausweis oder Gastkarte für den Janßenteich.

Die zur waidgerechten Angelei gehörenden Geräte (Kescher usw.) müssen mitgeführt werden.

Mitglieder können den „Antrag auf einen Schlüssel für den Janßenteich“ von der Webseite herunterladen oder beim Geschäftsführer anfordern, der auch für die Bearbeitung und Genehmigung zuständig ist.

Gastangler können eine Gastkarte für den Janßenteich lösen und müssen Schlüsselpfand hinterlegen. Die Gastkarte und den Leihschlüssel gibt es nur beim Hafewart in Rostrup!

Zu widerhandlungen gegen die Befischungsordnung haben den Einzug des Schlüssels und den Verlust der Kautions zur Folge.

§3 Die Fänge dürfen nur von den Fischereiausübenden selbst verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

§4 Erlaubte Fanggeräte sind:

- 3 Handangeln; eine der Handangeln darf als Spinnrute ausgerüstet sein.
- 1 Senke (1 m x 1 m)
- 1 Piere

§5 Das Befahren des Janssen-Teiches mit Booten ist nicht gestattet.

Ausnahmen: Elektromodellboote zur Köderaushubung.

Zu Pflegemaßnahmen dürfen der Gewässerwart oder von ihm beauftragte Personen das Gewässer mit einem Ruderboot befahren.

§6 Zu beachtende Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbeschränkungen sind dem Fischereierlaubnisschein, den Vereinsnachrichten oder der Webseite des Fischereivereins Bad Zwischenahn e.V. zu entnehmen.

§7 Untermäßige Fische dürfen dem Gewässer nicht entnommen werden. Gefangene untermäßige Fische, die wegen einer Verletzung nicht mehr lebensfähig sind, sind sofort zu töten und unverzüglich zerstückelt in das Wasser zurückzugeben. Mäßige Fische dürfen in das Gewässer nicht zurückgesetzt werden.

§8 Zum vorübergehenden Schutz einzelner Fischarten können vom Vorstand des Fischereivereins Bad Zwischenahn e. V. Artenschonzeiten festgesetzt werden.

§9 Die Angelplätze sind ordentlich und aufgeräumt zu hinterlassen. Zelten, Baden und Lagerfeuer sind nicht statthaft.

§10 Die Befischungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung den Vereinsnachrichten in Kraft.

Bad Zwischenahn, im Februar 2014

Fischereiverein Bad Zwischenahn

Der Vorstand“